

Entsorgung von teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch

Aktualisierung der Informationsschreiben und Hinweis auf das "Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (Stand: 12/2005)¹"

Informationsschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 16.02.06

Az.: 1074 - 89 562-17

An

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und Süd (SGD Nord und Süd)

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)

nachrichtlich

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW)

Landesbetrieb Straße und Verkehr (LSV)

Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte; Städte- und Landkreistag

Träger der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft

Rheinland-Pfälzische Entsorger (VME/VPE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

pechhaltiger (teerhaltiger) Straßenaufbruch ist seit 2002 gemäß europarechtlicher Vorgabe als gefährlicher Abfall [**Abfallschlüssel 170301***: kohlenteeerhaltige Bitumengemische] und somit als besonders überwachungsbedürftig² eingestuft. Wegen des Gehaltes an PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) ist das Inverkehrbringen von pechhaltigen Stoffen aus chemikalienrechtlichen Gründen verboten (Ausnahme: Entsorgung = Verwertung und/oder Beseitigung). Beim Um- und Ausbau älterer Straßen fällt dieses Material jedoch an und muss nachweislich einer geordneten bzw. schadlosen Entsorgung zugeführt werden.

Hinsichtlich der **Verwertung** von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial hatte sich 2002 der Landesbetrieb Straßen und Verkehr – LSV – bereit erklärt, auch Material anzunehmen, das außerhalb seiner Zuständigkeit angefallen ist. Diese Zusage konnte u.a. aufgrund rückläufiger

¹ Das Merkblatt wurde Ihnen und den Entsorgern in einer Vorversion bereits mit Schreiben vom 31.05.05 zugesandt. Änderungsvorschläge von Seiten der Entsorger wurden nicht bekannt. Das Merkblatt wurde redaktionell überarbeitet, die Inhalte blieben jedoch gleich. Es wurde Ihnen mit Email vom 19.12.05 zugeleitet.

² Nach deutscher Nomenklatur heißt es „besonders überwachungsbedürftig“. Dieser Begriff ist identisch mit „gefährlich“, der im europäischen Sprachgebrauch verwendet und in absehbarer Zeit auch in Deutschland den Begriff „besonders überwachungsbedürftig“ ersetzen soll. Beide Begriffe werden hier synonym verwendet.

Neubautätigkeit nicht flächendeckend eingehalten werden und es wurde daraufhin vereinbart, dass Verwertungsmaßnahmen auch außerhalb des Geschäftsbereiches des LSV möglich sind. Die Einzelheiten sind dem „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des Landesbetriebes Straßen und Verkehr“ (Stand: 12/2005) zu entnehmen, das dankenswerterweise vom Arbeitskreis „Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz“ aufgestellt wurde (siehe Anlage). Festzuhalten bleibt, dass eine Verwertung im Straßenbau nur gebunden als „HGT-/EGT-Material“ stattfinden darf. Das Material ist nach wie vor schadstoffbelastet und bleibt deshalb ein gefährlicher Abfall, was wiederum das abfallrechtliche Nachweisverfahren bzw. das landesrechtliche Zuweisungsverfahren als Sonderabfall bzw. besondere Dokumentationspflichten nach sich zieht.

Neben der Verwertung im Straßenbau kann pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial auch auf Deponien entsorgt werden. Bei **Deponien** kann das Material gemäß den Vorgaben der Deponieverwertungsverordnung verwertet werden, ansonsten wird das Material zur **Beseitigung** angenommen.

Als Sonderabfall unterliegt pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial der **Andienungspflicht**³. Die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) wickelt das abfallrechtliche Nachweisverfahren und das landesrechtliche Andienungsverfahren ab. Hierbei sollen – wie bisher - Absprachen zur Geschäftsvereinbarung getroffen werden (Freistellung, wenn Dokumentationspflichten erfüllt werden etc.).

Eine Steuerung von pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial weg von der Deponie hin zur Verwertung im Straßenbau wird nicht vorgenommen. In der Straße wird einerseits die hochwertige Gesteinsmischung genutzt, andererseits verbleiben Schadstoffe (PAK) im Wirtschaftskreislauf. Beide Entsorgungswege können daher gleichberechtigt nebeneinander genutzt werden.

Dieses Schreiben wird auch auf der Internetseite des Umweltministeriums eingestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass frühere Schreiben bzgl. der Problematik „pechhaltiger Straßenaufbruch“ durch dieses ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Robert Hanel

³ Bei andienungspflichtigen Abfällen sind im Gegensatz zu Haushaltsabfällen, die der Kommune zu überlassen sind, Entsorgungsalternativen möglich. Der Abfallerzeuger kann dies dazu nutzen, preiswerte Entsorgungswege zu finden. Was allerdings der Prüfung durch die SAM bzw. dem Vorbehalt der ökologischen Ansprüche und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegt („ökologische Marktwirtschaft“).

Merkblatt
zur
Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch
in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs
des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz

Für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (§ 5 Abs. 3 KrW-/ AbfG) von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereichs des LSV müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Einbau von aufbereitetem pechhaltigem Straßenaufbruch (HGT-/EGT-Material) darf nur in größeren Baumaßnahmen erfolgen.

Als Größenordnung werden Baumaßnahmen definiert, in denen mindestens 3.000 t pechhaltiger aufbereiteter Straßenaufbruch verwertet werden.

Begründung:

Ziel dieser Festlegung ist es zu verhindern, dass belastetes Material in kleineren Baumaßnahmen letztendlich kleinflächig verteilt „überall“ anzutreffen ist. Dieser Grundsatz findet sich auch in den LAGA Mitteilungen 20 für die Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch. Im Sprachgebrauch des Straßenbauers handelt es sich um größere Baumaßnahmen, wenn Straßen mit mehr als 1 km Länge gebaut werden. Bei einer angenommenen Breite von ca. 7 m z.B. für Gemeindeverbindungsstraßen, einer üblichen Einbaudicke von ca. 0,20 m und einer Dichte von ca. 2,2 t/m³ ergibt sich die oben genannte Mindestmenge.

2. Grundeigentümer und Bauherr soll die öffentliche Hand sein oder sie übernimmt vertraglich die Unterhaltungspflicht.

Begründung:

Um sicherzustellen, dass spätere Nachsorgepflichten eingehalten werden und ggf. eine Entsorgung des belasteten Materials nach dem Ende der Nutzungsdauer finanziell gewährleistet ist, scheidet die Verwertung durch einen privaten Träger aus.

Ausnahmen, z.B. bei größeren Vorhaben (Flugfeldbau, Frachthallenbau), sind im Einzelfall mit der Oberen Abfallbehörde zu regeln. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, bei einer Veräußerung des Grundstücks der Käufer über den Einbau des pechhaltigen Materials informiert wird und entsprechende Sicherheiten für eine ggf. spätere Entsorgung des pechhaltigen Materials vorliegen. Auch müssen die Grundstückseigentümer und die im Grundbuch ggf. eingetragenen Gläubiger dem Vorhaben zustimmen.

3. Die Verkehrsfläche soll dem öffentlichen Verkehr gewidmet sein.

Eine Verwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch kann im kommunalen Straßenbau erfolgen. Die Verwendung in Wirtschaftswegen ist jedoch ausgeschlossen.

Begründung:

Hierdurch wird eine regelmäßige Kontrolle und Unterhaltung der Verkehrsfläche und damit die Funktion der technischen Sicherungsmaßnahmen gegen Wassereintritt langfristig gesichert. Bei Wirtschaftswegen würden zudem die bau- bzw. umwelttechnischen Anforderungen zu unwirtschaftlichen Kostensteigerungen führen. Ausnahmen wie unter Pkt. 2 aufgeführt sind möglich.

4. Der Einbau darf nicht in Flächen erfolgen, in denen mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist.

Zu Gebieten mit häufigen Aufgrabungen gehören regelmäßig Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete. Dagegen können in Industriegebieten mit großräumiger Struktur und in großflächig par-

zellierten Gewerbeflächen die Ver- und Entsorgungstrassen so konzipiert werden, dass nicht mit häufigen Aufgrabungen zu rechnen ist.

Begründung:

Zur Vermeidung von späteren ungewollten Verschleppungen durch Grabungsarbeiten sind Einbauflächen, in denen Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt worden sind oder werden, nicht zulässig (z. B. innerörtliche Verkehrsflächen). Dies ist auch in den LAGA Mitteilungen 20 so vorgesehen.

5. Anforderungen an die Ausführung

Bautechnische, umwelttechnische und organisatorische Anforderungen an die Baumaßnahme, wie z.B. der Aufbau des Straßenkörpers, die Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollprüfungen, müssen denen einer qualifizierten Straße entsprechen. Die Kontrollprüfungen gemäß der Regelwerke des FGSV sind vom Auftraggeber der Baumaßnahme direkt zu beauftragen. Es sind die Anforderungen der LAGA Mitteilungen 20 (nur gebundener Einbau) und die der RuVA-StB 01 (mit Änderungen des allgemeinen Rundschreibens des BMVBW vom 15.12.2004) sowie die besonderen, bei der Verwendung von pechhaltigen Ausbaustoffen heranzuziehenden technischen Merkblätter der FGSV zu beachten. Sie sind in dem „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“, Dezember 2005, zusammengestellt und entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Diese Forderung ergibt sich aus fachlicher Sicht. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum eine Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch im kommunalen Straßenbau anderen bautechnischen, umwelttechnischen und organisatorischen Anforderungen genügen müsste als bei einer Verwertung im Zuständigkeitsbereich des LSV.

6. Dokumentation durch den Bauherrn und die zulassende Behörde

Vor einer Verwertung von pechhaltigem Material sind die abfallrechtlichen Nachweispflichten für besonders überwachtungsbedürftige Abfälle und die Andienungspflicht an die SAM zu beachten.

Zusätzlich hat der Bauherr nach Abschluss der Baumaßnahme diese mittels Stammdatenblatt in dem Umfang zu erfassen, wie es die LAGA Mitteilungen 20 für eine Z 2-Verwertungsmaßnahme vorsehen, unter Beifügung aktualisierter Bestandspläne für den Grundriss und für die maßgebenden Querschnitte.

Die dokumentierten Daten zu den eingebauten pechhaltigen Massen sind durch den Straßenbaulastträger oder die das Vorhaben zulassende Behörde so zu erfassen und zu archivieren, dass sie dauerhaft und jederzeit zugänglich bleiben, z.B. mit Hilfe einer Straßendatenbank oder eines geographischen Informationssystems. Die Daten sind auch dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht zur zentralen Erfassung zu übergeben.

Begründung:

Die Daten müssen dauerhaft zugänglich sein, damit eine unkontrollierte Freisetzung von pechhaltigem Material bei späteren Tiefbauarbeiten verhindert wird.

Aufgestellt vom Arbeitskreis „Straßenbauabfälle Rheinland-Pfalz“ im Dezember 2005

Mitglieder:

Nicole B a r t e n s c h l a g e r , Dr. Karlheinz B r a n d , Michael C h u d z i a k , Dr. Wilhelm N o n t e (Obmann), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Stefan F a b i s z i s k y , Heribert M ü s s e n i c h , Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz

Harald G u g g e n m o s , Verbandsgemeindeverwaltung Schweich

Rainer R. H a r t , Chemisch Technisches Laboratorium Heinrich Hart GmbH

Joachim H o o s e , Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein, SM Kelberg

Dirk L o r i g , Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Holger M e r g e n , Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Thomas N a l b a c h , Kreisverwaltung Cochem-Zell

Eberhard S t i p p l e r , Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord